

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0123/2018
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Birgit Lehmann

Datum:	21.11.2018
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Hauptausschuss	06.12.2018		x	-	-	6	0	0
Gemeinderat	13.12.2018		x	-	-	19	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:

Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmerbüro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Berufung des stellvertretenden Wehrleiters der Ortsfeuerwehr Barleben in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren

Beschluss

Der Gemeinderat beruft den Kameraden Danny Fritze als stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Barleben in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Nach § 15 Abs. 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter geleitet. Entsprechend der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben werden der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter von den Mitgliedern im Einsatzdienst der jeweiligen Ortswehr in geheimer Wahl gewählt und nach § 15 Abs. 3 BrSchG LSA durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Dabei müssen der Wehrleiter und sein Stellvertreter fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr sein.

Mit dem Ablauf der Berufung des stellvertretenden Wehrleiters der Ortsfeuerwehr Barleben in ein Ehrenbeamtenverhältnis zum 15.11.2018 wurde eine Neuwahl notwendig. Diese erfolgte im Rahmen einer Mitgliederversammlung der Ortswehr Barleben im Februar 2018. Im Ergebnis dieser Wahl wurde der Kamerad Danny Fritze zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortswehr Barleben gewählt.

Vor der Ernennung des stellvertretenden Ortswehrleiters ist gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG LSA der Kreisbrandmeister anzuhören.

In der Stellungnahme des Landkreises vom 12.03.2018 wird bestätigt, dass der Kamerad Danny Fritze die fachlichen Voraussetzungen für den Einsatz in die Funktion erfüllt.

Damit kann er in die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters eingesetzt und in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

Unter Bezug auf das BrSchG LSA sowie die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und im Ergebnis der vorgenannten Erläuterungen wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, den Kameraden Danny Fritze als stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Barleben für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:
entfällt

Rechtsgrundlage

§ 15 BrSchG LSA i.V.m. § 3 der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben
Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	50,- €
-------------------------------	--------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
--	--------------------------------------	--	--

		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN			betreffende Buchungsstelle

Anlagen
Stellungnahme des LK